

Vermerk

Anwendung des Mindestlohngesetzes für Praktika in der Fachschule für Sozialpädagogik

I. Sachverhalt

In der Fachschule für Sozialpädagogik (Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher) werden im Rahmen der Ausbildung verschiedene Praxisphasen durchlaufen. Bewerberinnen und Bewerber, die keine einschlägige Berufsausbildung nachweisen, müssen bereits vor dem Besuch der Fachschule eine einschlägige berufliche Tätigkeit absolvieren.

Die Fachschulen für Sozialpädagogik werden von Praxiseinrichtungen zunehmend mit der Frage konfrontiert, ob die verschiedenen Praktika und Arbeitsphasen dem Mindestlohngesetz unterliegen. Die Praxiseinrichtungen erklären, dass eine Zahlung des Mindestlohnes nicht gewährleistet werden kann und sie im Falle einer Mindestlohnpflicht nicht mehr ausreichend Plätze anbieten können.

II. Bewertung

Die Beurteilung der Frage, ob die fachpraktischen Ausbildungszeiten dem Mindestlohngesetz (MiLoG) unterliegen, richtet sich nach § 22 MiLoG.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 MiLoG gilt dieses Gesetz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes, sofern sie nicht gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG von dem persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG ausgenommen werden.

Diese gelten nach dieser Vorschrift dann nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- und Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat, oder
4. an einer Einstiegsqualifikation nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Das MiLoG richtet sich in erster Linie an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Da in der Arbeitswelt unter der Bezeichnung „Praktikant“ unterschiedliche Arbeitsverhältnisse vereinbart werden können, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG handelt, will der Gesetzgeber den Begriff der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch auf diese Praktikantentätigkeiten ausdehnen und das Mindestlohngesetz für diese Form der Arbeitsverhältnisse anwenden (vgl. § 22 Abs. 1 S. 3 MiLoG).

1. Praxiszeiten in der Fachschulausbildung

Die Praxiszeiten während der Fachschulausbildung unterliegen nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG nicht dem MiLoG.

Bei der Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik handelt es sich um eine Berufsausbildung mit einem staatlichen Berufsabschluss, die durch die KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss vom 7.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) bundesweit einheitlich gestaltet und in den Schulgesetzen der Länder geregelt ist. Die Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik richtet sich nach § 22 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26.05.1999 in der jeweils gültigen

gen Fassung. Die Personen, die in der Fachschule für Sozialpädagogik ausgebildet werden, erhalten den Status des Schülers/der Schülerin und haben einen Anspruch auf Förderung nach dem BAFöG.

Nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen beinhaltet die Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik mindestens fachtheoretische 2.400 Unterrichtsstunden und mindestens 1.200 fachpraktische Stunden.

Im Rahmen der Fachschulausbildung werden die fachpraktischen Ausbildungszeiten je nach Organisationsform unterschiedlich realisiert.

In der **Regelform** der dreijährigen Fachschule für Sozialpädagogik werden die ersten zwei Jahre als überwiegend fachtheoretische Ausbildung organisiert und enthalten in jedem Schuljahr je ein sechs- bis achtwöchiges Blockpraktikum. Das dritte Jahr der Fachschulausbildung wird als überwiegend fachpraktische Ausbildung (Berufspraktikum) organisiert und enthält neben der praktischen Ausbildung einen Anteil an Theorieunterricht im Umfang von ca. 200 Unterrichtsstunden, der in Blockform organisiert wird.

In der **praxisintegrierten Organisationsform** werden die Anteile des Theorieunterrichts und der Praxiszeiten über die drei Jahre annähernd gleichförmig verteilt, so dass ca. 3 Wochentage fachtheoretischer Unterricht erteilt wird und ca. 2 Wochentage fachpraktische Ausbildung in den Praxiseinrichtungen erfolgt.

Wenngleich die fachpraktische Ausbildung in den verschiedenen Organisationsformen teilweise als Berufspraktikum bezeichnet wird, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch während dieser Zeiten Fachschülerinnen und Fachschüler. Die Prüfung der Anwendbarkeit des § 26 BBiG ist entbehrlich, da diese Norm sich auf Arbeitsverhältnisse bezieht, die keine Berufsausbildung sind.

2. Praxiszeiten als Zugangsvoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik

Die Fachschulen sind Bildungsgänge der beruflichen Weiterbildung, die in der Regel eine berufliche Erstausbildung voraussetzen.

2.1) Der Nachweis einer beruflichen Erstausbildung kann nach § 5 Abs. 2 Anlage E der APO-BK ersetzt werden durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit. Mit dieser Regelung soll auch Personen, die langjährige Berufspraxis erworben haben, ohne eine entsprechenden Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen zu haben, ein berufliches Fortkommen ermöglicht werden.

Die Frage der Anwendbarkeit des MiLoG für die langjährige Berufspraxis stellt sich für die Fachschulen in der Regel nicht, da die möglichen Bewerber sich erst nach Ableisten der erforderlichen Berufspraxis um einen Fachschulbesuch bemühen. Unbeschadet dessen dürfte das MiLoG, das sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wendet, für die Berufstätigkeit anwendbar sein, da diese nicht unter die Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MiLoG fallen.

2.2) Ergänzend und abweichend zu den allgemeinen Aufnahmebedingungen für die Fachschulen gilt für die Fachschule für Sozialpädagogik eine zusätzliche Aufnahmevoraussetzung, die Praxiszeiten beinhaltet.

In die Fachschule für Sozialpädagogik kann auch aufgenommen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen nicht einschlägigen Berufsabschluss nachweist, wenn zusätzlich einschlägige berufliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachgewiesen werden. Die berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres absolviert worden sein (§ 28 Anlage E der APO-BK).

Diese Erweiterung der Aufnahmevoraussetzungen im Vergleich zu den Aufnahmevoraussetzungen anderer Fachschulbildungsgänge ist in die APO aufgenommen worden, um den potentiellen Bewerberkreis zu erweitern und damit dem besonderen Fachkräftebedarf nachzukommen. Hierbei stehen insbesondere Personen mit Hochschulzugangsberechtigung im Fokus der Bemühungen um geeignete Interessenten.

Die nachzuweisenden 900 Arbeitsstunden liegen zeitlich vor dem Fachschulbesuch und fallen daher nicht in die schulrechtlichen Regelungen der Berufsausbildung.

Eine Bewertung der nachzuweisenden 900 Arbeitsstunden ist auf der Grundlage der möglichen Vertragsgestaltung für das Be-

schäftungsverhältnis vorzunehmen. Konkrete Aussagen zu bestimmten Vertragskonstellationen sind der Anfrage nicht zu entnehmen, so dass die verschiedenen möglichen Varianten zu prüfen sind:

a) Die 900 Arbeitsstunden werden als Ergänzungskraft in einem Arbeitsverhältnis bei der Einrichtung abgeleistet. In diesem Fall sind die Personen, die als Ergänzungskraft tätig werden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Berufstätigkeit unterliegt dem MiLoG, da diese Personen nicht nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG von dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

b) Die 900 Arbeitsstunden werden im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgeleistet. Die Aufnahmevoraussetzungen des § 28 Anlage E der APO-BK beziehen insbesondere auch Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung ein, die den Fachschulbesuch als erste Berufsausbildung anstreben. Hierfür ist als Zugangsvoraussetzung der Nachweis der 900 Arbeitsstunden entweder in anerkannten Einrichtungen nach dem KJHG oder auch als freiwilliges soziales Jahr oder einschlägiges Bundesfreiwilligendienst möglich. § 22 Abs. 3 MiLoG bestimmt, dass ehrenamtliche Tätigkeiten von dem Gesetz nicht erfasst werden. Daher unterliegen Verträge, die ehrenamtliche Tätigkeiten beschreiben, nicht dem Mindestlohn.

c) Eine Anwendung der Ausnahmetatbestände für Praktikantinnen und Praktikanten nach § 26 BBiG kommt in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis auf der Grundlage nach den §§ 10 bis 23 und 25 BBiG geschlossen wurde und zusätzlich eine der Regelungen des § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4. MiLoG erfüllt sind. Nr. 2 und Nr. 3 regeln Praktika von bis zu drei Monaten Dauer. Die 900 Arbeitsstunden können bei einer Vollzeitstelle in einem Zeitraum von ca. 5 Monaten erworben werden, so dass die Ausnahmen nach Nr. 2 und Nr. 3 nicht in Frage kommen. Ebenfalls können die Arbeitsstunden nicht als Einstiegsqualifikation nach § 54 a SGB III erworben werden, so dass eine Ausnahme nach Nr. 4 ebenfalls nicht in Betracht kommt. Es bleibt allenfalls die Möglichkeit, die 900 Arbeitsstunden ohne Gewährung des Mindestlohnes als Praktikum abzuleisten, wenn dies aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung oder einer Ausbildungsordnung als Aufnahmevoraussetzung zu leisten ist. Das Erfordernis der 900 Arbeitsstunden ist in § 28 Anlage E der APO-BK geregelt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die geforderten 900 Arbeitsstunden

im Rahmen eines Praktikums abzuleisten, wobei der zugrunde liegende Vertrag auf Grundlage der §§ 10 bis 23 und 25 BBiG geschlossen werden muss. Der so geschlossene Vertrag unterliegt nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG nicht dem Mindestlohn.